



# **Die Kettenschulden und die Möglichkeiten der Forderungseintreibung in der ungarischen Bauindustrie**

**Dr. HOMIK Katalin Diplomjuristin**

**BALÁZS & HOLLÓ Rechtsanwaltskanzlei**

1066 Budapest, Teréz krt. 46. – Mark Center, IV. Stock

Phone: +06-1-302-5697; +06-1-312-1103

Fax: +06-1-302-7938

E-mail: [office@balazshollo.hu](mailto:office@balazshollo.hu)

[www.balazshollo.hu](http://www.balazshollo.hu)



# Vorwort

---

In der Bauindustrie kommt es häufig vor, dass die Hauptunternehmerfirma und die Subunternehmerfirmen einander schulden (Kettenschulden). Wenn eine dieser Firmen unter Liquidation kommt, betrifft diese Tatsache nicht nur die Gläubiger, sondern auch die anderen Partnerfirmen.



# Die Möglichkeiten der Forderungseintreibung

---

- Außergerichtliches Verfahren
- Gerichtliches Verfahren:
  - Einleitung des Zahlungsbefehlsverfahrens
  - Einleitung des Zivilprozesses
  - Einleitung des Liquidationsverfahrens
  - Einleitung des Vollstreckungsverfahrens.

Wenn eine Firma unter Liquidation steht, können die Forderungen gegenüber der unter Liquidation stehenden Firma **nur im Rahmen des Liquidationsverfahrens** geltend gemacht werden. Wenn die Schulden der unter Liquidation stehenden Firma mehr als die Forderungen der unter Liquidation stehenden Firma sind, wird die Liquidation aller Wahrscheinlichkeit nach erfolglos sein. In diesem Fall ist die Frage die Folgende: haben die Gläubiger weitere Möglichkeiten, um ihre Forderungen eintreiben zu können?



# Die Hintergrundhaftung der Gesellschafter mit beschränkter Haftung

(Gesellschafter der GmbH, Aktionär der AG, Kommanditist der KG)

---

## Das Wesen der Hintergrundhaftung:

Die Gesellschafter mit beschränkter Haftung haften für die unbezahlten Schulden der Gesellschaft- in den von den Gesetzen festgestellten Fällen- unbeschränkt.

## Die einschlägigen Rechtsnormen:

- Gesetz Nr. IV. vom Jahre 2006 über die Gesellschaften
- Gesetz Nr. V. vom Jahre 2006 über die Firmenpublizität und über das handelsgerichtliche Verfahren
- Gesetz Nr. XLIX. Vom Jahre 2006 über das Insolvenz- und Liquidationsverfahren



## **Die Fälle der Hintergrundhaftung der Gesellschafter mit beschränkter Haftung I.**

---

1. Der Gesellschafter, der seine beschränkte Haftung missbraucht hat (z.B.: der Gesellschafter hat über das Vermögen der Gesellschaft als über das eigene Vermögen verfügt), haftet unbeschränkt für die unbezahlten Schulden der ohne Rechtsnachfolger aufgehobenen Gesellschaft.
2. Der Gesellschafter, der über einen qualifizierten mehrheitlichen Einfluss hat, haftet für die aus der nachteiligen Geschäftspolitik ergebenden Schäden.



## Die Fälle der Hintergrundhaftung der Gesellschafter mit beschränkter Haftung II.

---

3. Der Gesellschafter der aufgehobenen Gesellschaft haftet für die Schulden der Gesellschaft, wenn:
- der Gesellschafter über einen qualifizierten mehrheitlichen Einfluss gehabt hat,
  - die hintergelassenen Schulden den 50% des Eigenkapitals übersteigen,
  - die Gesellschaft durch ein Lösungsverfahren aufgehoben worden ist,
  - der Ex-Gesellschafter seinen Geschäftsanteil innerhalb von 3 Jahren vor dem Beginn der Einleitung des Aufhebungsverfahrens böswillig übertragen hat.



# Die Hintergrundhaftung der Geschäftsführung (Geschäftsführer, Generaldirektor, Vorstand)

---

- die Klage auf die Feststellung der Haftung der Geschäftsführung – während des Liquidationsverfahrens
- die Klage auf die Verurteilung der Geschäftsführung – innerhalb von 60 Tagen nach der Beendigung des Liquidationsverfahrens aufgrund des Feststellungsbeschlusses



# Die Hintergrundhaftung in der Praxis I.

---

- die Klägerin: eine deutsche, bauindustrielle Firma
- der Beklagte: Ex-Gesellschafter einer ungarischen, bauindustriellen Firma
- das Urteil: das Gericht erster Instanz und das Gericht zweiter Instanz haben die Hintergrundhaftung des Beklagten festgestellt. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Vollstreckung ist im Gang



## Die Hintergrundhaftung in der Praxis II.

---

- die Klägerin: eine ungarische Firma
- der Beklagte: Geschäftsführer einer ungarischen Firma
- Im ersten Gerichtsverfahren hat das Gericht die Haftung des Geschäftsführers bis zum Wert von EUR 8.500 festgestellt.
- Im zweiten Gerichtsverfahren (nach der Beendigung des Liquidationsverfahrens) hat das Gericht den Geschäftsführer zur Zahlung von EUR 8.500 verpflichtet. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.



# Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

**Dr. HOMIK Katalin Diplomjuristin**

BALÁZS & HOLLÓ RECHTSANWALTSKANZLEI  
H-1066 BUDAPEST, TERÉZ KRT. 46. – MARK CENTER, 4. STOCK  
TELEFON / FAX: 00 361 302 5697  
TELEFON / FAX: 00 361 302 7938  
TELEFON / FAX: 00 361 312 1103  
E-MAIL: [office@balazshollo.hu](mailto:office@balazshollo.hu)  
[WWW.BALAZSHOLLO.HU](http://WWW.BALAZSHOLLO.HU)